

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5858



Pflegestützpunkt, Postfach 2640 und 2660, 24531 Neumünster

An
Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende des Sozialausschusses

Pflegestützpunkt.
In der Stadt Neumünster
Großflecken 71
24534 Neumünster
Telefon 04321/942-2779 u. 2745
Telefax 04321/942-2086
E-Mail: pflegestuetzpunkt@neumuenster.de

Sprechzeiten:
Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.30 - 17.00 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung

Datum: Sachbearbeiter/In: Zimmer : Durchwahl : Akten-Zeichen :
16.01.2026 Herr Falck Großflecken 71 942-2779

Schriftliche Stellungnahme der Pflegestützpunkte in Schleswig-Holstein zu:

Hände weg vom Pflegegrad 1 – Pflegerische Versorgung stärken, nicht schwächen

Antrag der Fraktionen von SPD und SSW
Drucksache 20/3650 (neu)

Erhöhung des Entlastungsbetrages für Pflegebedürftige

Antrag der Fraktionen von SSW und SPD
Drucksache 20/3681 (neu)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pflegestützpunkte (PSP) in Schleswig-Holstein nehmen zu den o. g. Anträgen wie folgt Stellung:

Hände weg vom Pflegegrad 1 – Pflegerische Versorgung stärken, nicht schwächen

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene für den Erhalt des Pflegegrades 1 in der Pflegeversicherung einzusetzen

- Leistungen des PG 1 tragen dazu bei, dass Menschen schon mit geringeren Einschränkungen in der Selbstständigkeit einen Zugang zu Hilfen bekommen, den sie sich sonst nicht erfüllen würden. **Damit hat der PG 1 einen stark präventiven Charakter.** Herauszuhoben ist in dem Zusammenhang insbesondere auch der mögliche **Zugang zu den wohnumfeldverbessern-**

den Maßnahmen und zu Hausnotrufsystemen. Barrierearme Wohnumfelder sind zentrale Momente einer präventiven Strategie.

- Auch wenn der Großteil der Personen mit PG 1 die Leistungen für hauswirtschaftliche Tätigkeiten verwendet, gibt es doch einen Teil, die sich für den Entlastungsbetrag pflegerische Hilfen einkaufen, weil sie darauf angewiesen sind. Ein Wegfall des PG 1 hätte insbesondere für diese Personen gravierende Nachteile.
- Darüber sind die Leistungen des PG 1 in vielen Fällen enorm wichtig zur **Entlastung der Angehörigen**.
- Nicht zuletzt dank des Pflegegrad 1 sind eine **Vielzahl von Betreuungsdiensten** entstanden, die zu einem großen Teil in der jeweiligen Region beheimatet sind und eine **wichtige Aufgabe im ambulanten Unterstützungs-System** übernommen haben. Darüber hinaus sind sie deutlich günstiger als die hauswirtschaftlichen Leistungen der meisten Pflegedienste. Der Wegfall des Pflegegrad 1 hätte zur Folge, dass ein Teil dieser Dienste wieder schließen müsste.
- Wenn der PG 1 abgeschafft werden sollte, ist aus unserer Sicht zwangsläufig eine deutliche Absenkung der Einstiegsvoraussetzungen für den aktuellen PG 2 notwendig.

Erhöhung des Entlastungsbetrages für Pflegebedürftige

Der monatliche Entlastungsbetrag für Pflegebedürftige gemäß § 45b SGB XI wird von derzeit 131 Euro auf 200 Euro angehoben.

- In diesem Punkt gibt es in den verschiedenen Pflegestützpunkten unterschiedliche Beurteilungen. Einige Stützpunkte befürworten die Erhöhung, damit die dadurch erzielte Entlastung auch spürbar wird. Andere halten eine Anpassung des Betrages in der bisherigen Form, die die Lohnsteigungskosten auffängt, für ausreichend vor dem Hintergrund, dass sich bei optimaler Nutzung des Betrages, insbesondere über Nachbarschaftshilfen, viel Hilfe „einkaufen“ lässt.
- Priorität sollte in jedem Fall der Erhalt des PG 1 haben, mit den bisherigen Leistungen.
- Für deutlich überzogen halten wir die Preisgestaltung einiger Pflegedienste, die für eine Stunde Haushaltshilfe 60 € abrechnen. Da hilft dann auch eine Erhöhung des Entlastungsbetrages auf 200 € nicht weiter. Hier wäre eine Deckelung analog zur AföVO (aktuell 31,37 €/Stunde) wünschenswert.

Die Zugangsvoraussetzungen und Nutzungsmöglichkeiten des Entlastungsbetrages werden weiter vereinfacht und ausgeweitet, insbesondere durch den Ausbau von anerkannten niedrigschwelligen Angeboten, Entbürokratisierung der Abrechnung sowie die Ermöglichung individueller Einsatzbereiche.

- Die Nutzung des Entlastungsbetrages über anerkannte Betreuungsdienste ist für die Pflegebedürftigen relativ unbürokratisch.
- Uns erreichen jedoch viele Fragen bzgl. des Procederes zur Nachbarschaftshilfe. Der **Aufwand zur Registrierung, Schulung und Abrechnung ist** in der Tat nicht unerheblich und schreckt viele potentielle NachbarschaftshelferInnen ab - eine Vereinfachung würde die Nutzung erleichtern und damit sicher auch vergrößern.
- **Schwer nachvollziehbar** und den Bürgerinnen und Bürgern nicht vermittelbar sind die **Vergütungsbegrenzung auf 8 €** (im Verhältnis zu 60 € beim Pflegedienst) sowie die Unklarheiten bezüglich der Anrechnung der Vergütung auf Sozialleistungen wie Bürgergeld oder Wohngeld. Hier einen Freibetrag für eine Art „sozialen Zuverdienst“ einzurichten würde dazu beitragen, eine in der Gesellschaft fraglos vorhandene große Ressource zur niedrigschwlligen Hilfe nutzbar zu machen.
- Generell wird die **gezielte Stärkung informeller Hilfe** und Pflege begrüßt, auch wegen des sich mutmaßlich verschärfenden Problems des Fachkräftemangels.
- Darüber hinaus wäre eine **Öffnung des Zugangs für Angehörige** (die nicht Pflegeperson sind) wünschenswert. „Fremde“ Hilfen werden z. B. von Demenzerkrankten in vielen Fällen nicht toleriert. Für pflegebedürftigen Kindern gibt es nicht so viele Entlastungsangebote.
- Alternativ würde eine Umsetzungsregelung wie bei der Verhinderungspflege (keine Schulung, keine Registrierung nötig, infolgedessen erheblicher Abbau von Verwaltungsaufwand) die Nutzung um ein Vielfaches vereinfachen.
- Eine einheitliche Regelung aller Bundesländer sollte diskutiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. für die Pflegestützpunkte Kai Falck